

Anmeldung für den Wombacher Faschingszug



| | |
|--|--|
| Name der Gruppe : | |
| Motto: | |
| | <input type="checkbox"/> Fußgruppe <input type="checkbox"/> Wagen <input type="checkbox"/> Musik in Form von..... |
| Anzahl der Teilnehmer: | |
| Gruppenverantwortlicher: | |
| Anschrift : Handynummer: Geb.-Datum: | |

Liebe/r Zugteilnehmer/in

Aufgrund des Bescheides der Stadt Lohr am Main und des Landratsamtes Main–Spessart ist für jede Zugnummer bzw. Fußgruppe eine volljährige Person als Verantwortliche/r zu benennen, die/der die nachfolgenden Auflagen für seine Gruppe umzusetzen und deren Einhaltung zu überwachen hat.

Ohne Beachtung der Auflagen ist eine Teilnahme nicht möglich. Es erfolgt ggf. die Aussonderung der Gruppe vor Zugbeginn. Bitte gebt uns ein Exemplar dieser Anmeldung unterschrieben zurück.

Auflagen

1. Benennung eines volljährigen Verantwortlichen, der für die Dauer der Veranstaltung anwesend und nüchtern sein muss (Name und vollständige Adresse sowie telefonische Erreichbarkeit oben eintragen). Er hat die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu überwachen und ist für die Sicherheit auf dem Faschingswagen verantwortlich.
2. Die Beförderung von Personen auf Ladeflächen der Lastkraftwagen und Anhängern wird nur für die Dauer des Zuges gestattet. Bei der An- oder Abfahrt ist das Befördern von Personen auf Lastkraftwagen und Anhängern verboten!
3. Alle am Umzug teilnehmenden Kraftfahrzeuge bzw. Züge und Gespanne müssen zugelassen sein sowie der StVZO/FzV entsprechen und dürfen insbesondere folgende Abmessungen nicht überschreiten:
Länge 18,00 m, Breite 3,00 m, Höhe 4,00 m.
4. Die Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
5. Für den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen des Umzuges (einschließlich Personenbeförderung) muss ausreichender Versicherungsschutz bestehen.
Fahrzeuge mit Roten bzw. Kurzzeitkennzeichen (§ 16 Abs. 1 FzV) sind unzulässig.
Wir empfehlen den Versicherungsschutz für Brauchtumsveranstaltungen mit der Kfz-Versicherung für die Fahrten mit dem Faschingswagen sicherzustellen (Risikoerhöhung).
6. Alle Fahrer von Umzugswägen müssen im Besitz der jeweils gültigen Fahrerlaubnis sein.
7. Es wird sichergestellt, dass
 - durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden,
 - die beförderten Personen durch ein Geländer von ausreichender Höhe (mind. 90cm) und Stärke gegen ein Herabstürzen gesichert sind.
 - das Gesamtgewicht durch angebrachte Aufbauten und die auf dem Fahrzeug befindlichen Personen nicht überschritten wird.
 - auf dem Wagen ein Feuerlöscher mitgeführt wird.
8. Ein evtl. Ausschank hat in Pappbechern zu erfolgen

Datum

Unterschrift